



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 5. Juli 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	IV. Änderung vom 28. Juni 2010 der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch vom 11. Oktober 1984
Öffentliche Bekanntmachung	2	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Lank-Latum und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Öffentliche Bekanntmachung	2	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Öffentliche Bekanntmachung

**IV. Änderung
vom 28. Juni 2010
der Satzung über die Verleihung von
Ehrenauszeichnungen
der Stadt Meerbusch vom 11. Oktober 1984**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende IV. Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Meerbusch erworben haben, verleiht der Rat der Stadt Meerbusch

1. die Ehrennadel der Stadt Meerbusch,
2. die Verdienstplakette der Stadt Meerbusch,
3. den Ehrenring der Stadt Meerbusch,
4. das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerrinnenrecht.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

§ 5 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerrinnenrecht

Das Ehrenbürgerrecht/ Ehrenbürgerrinnenrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise und weit über das übliche Maß hinaus um das Wohl der Stadt Meerbusch

verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen ist auf höchstens 3 lebende Personen beschränkt.

3. Die bisherigen §§ 5 – 8 werden zu §§ 6 – 9.
4. Im neuen § 6 - Verleihung - wird Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Über die Verleihung der jeweiligen Ehrenauszeichnungen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

5. Im neuen § 8 - Entziehung - wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Beschluss über die Entziehung einer Ehrenauszeichnung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 28. Juni 2010

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Lank-Latum

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Lank-Latum und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 24.08.2009 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lank-Latum vom 21.01.1981 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.02.2009 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 12. Juli 2010 bis zum 21. Juli 2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 22. Juni 2010

gez.

Karl-Heinz Spennes
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 22.06. 2010 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven vom 09.07.1980 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 02.02.2010 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 12. Juli 2010 bis zum 21. Juli 2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 29. Juni 2010

gez.

Hans Strucker
Jagdvorsteher